



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. 16.4 AP/sc/32.01.06/7518

Bozen / Bolzano 16. April 2003

Sachbearbeiter: Dr. Arthur Pernstich
Funzionario:

Tel. 0471/ 41 55 70

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulsprenkel, Schulsprenkel
Mittel- und Oberschulen
i m L a n d e

An die Direktoren der
gesetzlich anerkannten Mittel- und Oberschulen
i m L a n d e

An die Schulgewerkschaften
39100 B o z e n

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 22/2003

BETREFF: Teilzeitarbeit des Lehrpersonals

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Teilzeitarbeit für das Lehrpersonal ist vom Art. 14 des Landeskollektivvertrages vom 13. November 2002 geregelt. Die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung vom 17.4.2001, Nr.1193 gelten somit nicht mehr.

1. Ausmaß der Teilzeit

Als Teilzeitarbeit gilt ein Dienstverhältnis, bei dem die Anzahl der Unterrichtsstunden nicht unter 30% und nicht über 90% des Höchstaussesmaßes der Unterrichtszeit für das entsprechende Vollzeitpersonal liegt.

Das Ausmaß und eine horizontale oder vertikale Gliederung der Arbeitszeit richten sich bei der Teilzeitarbeit nach den dienstlichen Erfordernissen, wobei nach Möglichkeit auch die persönlichen Bedürfnisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden.

Zumal die Teilzeit in der Mittel- und Oberschule in 18/18tel vergütet wird und alle Lehrpersonen die Mehrleistungen erbringen müssen, können bei einem Teilzeitauftrag von 90% die Lehrstühle in der Regel nur mit maximal 16 Wochenstunden gebildet werden, mit einer Vergütung von 16/18tel. Mit Einverständnis der Lehrperson sind auch Lehrstühle mit 17 oder 18 Wochenstunden möglich, die Bezahlung kann aber nicht höher als 16/18tel sein. In diesem Fall werden die Mehrleistungen im curricularen Unterricht in der Klasse erbracht.

Eine ähnliche Regelung gilt für die Religions- und Zweitsprachlehrer an der Grundschule. Unabhängig von der Anzahl der Klassen kann das Ausmaß der Teilzeit höchstens 16 Wochenstunden betragen. Für Klassenlehrer der Grundschule liegt das Stundenausmaß bei Teilzeit bei höchstens 20 Wochenstunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Ausmaß der Teilzeit nach den dienstrechtlichen Erfordernissen richtet und nur volle Stunden möglich sind, wobei – wie bereits erwähnt – nach Möglichkeit auch die persönlichen Erfordernisse des Lehrpersonals berücksichtigt werden sollte.

In allen Schulstufen ist die Teilzeitarbeit so zu beanspruchen, dass eine funktionelle Aufteilung der Unterrichtsstunden möglich und die Unteilbarkeit des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Fächerkombinationen oder Fächergruppierungen gewährleistet ist.

2. Anspruchsberechtigte

Um die Umwandlung des Dienstverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitarbeit kann das planmäßige Personal ansuchen. Lehrpersonen, mit welchen erst zum 01. September 2003 ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, können vorerst nicht um Teilzeitarbeit ansuchen.

3. Entlohnung

Bei Teilzeitarbeit wird der Grundlohn im Verhältnis zur entsprechenden Unterrichtszeit bei Vollzeitarbeit berechnet. Auch die Landeszulage laut Art.10 LKV vom 16.4.1998 wird bei Teilzeitarbeit um so viele Zweiundzwanzigstel bzw. Achtzehntel reduziert, wie die Unterrichtsstunden von 22 bzw. 18 Stunden vermindert werden.

4. Mehrleistungen

Für das Lehrpersonal der Mittel- und Oberschulen sowie für die Zweitsprach- und Religionslehrer der Grundschulen werden die zusätzlichen Mehrleistungen zu der im Teilzeitarbeitsvertrag vorgesehenen Unterrichtszeit, die als Gegenleistung für die Landeszulage zu erbringen sind, im Verhältnis zu den zwei Mehrstunden berechnet, die für das Personal mit Vollzeitauftrag vorgesehen sind.

Die für den Unterricht erforderliche zusätzliche Arbeitszeit im Ausmaß von bis zu 220 Stunden laut Art.6 LKV vom 16.4.1998 wird bei Teilzeitarbeit im Verhältnis gekürzt. Keine Kürzung der Arbeitszeit erfolgt für die Bewertungskonferenzen und Prüfungen sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Kollegialorgane.

5. Dauer der Teilzeitarbeit

Die Dauer des Teilzeitverhältnisses beträgt für alle Lehrpersonen ein Schuljahr. Das Teilzeitverhältnis wird aber von Jahr zu Jahr verlängert, sofern nicht um Umwandlung in ein Vollzeitverhältnis angesucht wird.

6. Einreichung der Gesuche

Die Gesuche um Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Vollzeit in Teilzeit müssen bis zum

16. Mai 2003

bei der zuständigen Schuldirektion eingereicht werden. Die entsprechende Gesuchsvorlage ist diesem Rundschreiben beigelegt.

Bis zu diesem Termin sind auch die Gesuche um Umwandlung des Arbeitsverhältnisses von Teilzeit in Vollzeit, bzw. um Veränderungen des Teilzeitverhältnisses einzureichen.

Eine Kopie dieser Gesuche wird dem Schulamt weitergeleitet. Bei der Festlegung der Stundenanzahl für die Teilaufträge setzen sich die Schuldirektoren mit dem Schulamt in Verbindung, damit die Kriterien für die Lehrstuhlbildung im Rahmen des tatsächlichen Plansoll beachtet werden.

7. Ausmaß der Teilzeitbeschäftigten pro Schule

Die Zulassung zur Teilzeitbeschäftigung des Lehrpersonals wird bis zu wenigstens 25 % des Plansolls der einzelnen Schule gewährleistet. Falls dieses Kontingent oder ein höheres, das von der einzelnen Schule festgelegt worden ist, nicht ausreichen sollte, um alle Anfragen zu berücksichtigen, zieht der/die Schuldirektor/in die Anfragen unter Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Vorzugstitel in dieser Rangordnung in Betracht:

- a. Behinderung oder Invalidität, die nach den Bestimmungen über die Pflichtaufnahmen anerkannt ist,
- b. Personen zu Lasten, für welche die Begleitzulage laut Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46, zuerkannt ist,
- c. Krankheitszustand, der mit einer Teilzeitbeschäftigung vereinbar ist,
- d. Familienangehörige zu Lasten, die behindert oder drogenabhängig, vom chronischen Alkoholismus oder einer schweren psychophysischen Debilität betroffen sind,
- e. Kinder, die das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,
- f. Familienangehörige, die Personen mit mindestens 70-prozentiger Behinderung, Geistesranke oder alte, nicht mehr selbständige Menschen betreuen, sowie Eltern mit minderjährigen Kindern, deren Anzahl die Rangordnung bestimmt,
- g. Lebensalter von mehr als 60 Jahren oder mindestens 25 Jahre effektiv geleisteten Dienstes,
- h. nachgewiesene Studiengründe, die von der Verwaltung bewertet werden,
- i. für die berufliche Laufbahn gültiges Dienstalter.

Sollte an bestimmten Schulen eine Rangliste erstellt werden müssen, weil das festgelegte Kontingent überschritten wird, so werden auch jene Lehrpersonen in diese Rangliste aufgenommen, die bereits in den vergangenen Schuljahren ein Teilzeitverhältnis hatten.

Wenn eine Lehrperson, die bis zum vorgesehenen Termin um Teilzeit angesucht und an ihrer derzeitigen Schule auch Anrecht auf Teilzeit hat, über Versetzung, provisorische Zuweisung oder Verwendung in eine andere Schule überwechselt, bei welcher das Teilzeitkontingent schon erreicht oder überschritten ist, bleibt ihr Anrecht auf Teilzeit auch in der neuen Schule aufrecht.

8. Teilzeit - Überstunden

Für besondere zeitbegrenzte Diensterfordernisse kann auch von den Lehrer/innen mit Teilzeitvertrag, falls sie damit einverstanden sind, die Leistung von bezahlbaren Überstunden verlangt werden, die nicht mehr als 10 % der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Unterrichtsstunden im Jahr übersteigen darf.

9. Besondere Teilzeit über zwei Schuljahre

Der Artikel 14, Absatz 10 des LKV vom 13.11.2002 sieht eine besondere Form der Teilzeit vor, die sich über zwei Schuljahre erstreckt. Lehrpersonen mit unbefristetem Auftrag und einem Dienstalder von wenigstens 10 Jahren können die Umwandlung ihres Vollzeitverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis zu 50% für die Dauer von zwei Schuljahren beantragen und die in diesem Biennium vorgesehene Arbeitsleistung in einem einzigen Schuljahr erbringen.

Die Besoldung wird im Ausmaß von 50% für beide Schuljahre gewährt, die in jeder Hinsicht anerkannt werden.

Für die Berechnung der Dienstjahre wird auf die Weisungen zur mehrjährigen Gliederung der Arbeitszeit (Sabbatjahr) laut Art.13 des LKV vom 13.11.2002 verwiesen.

Wenn die Dienstfreistellung bereits im ersten Jahr beansprucht wird, muss die Lehrperson adäquate, dem gewährten Besoldungsvorschuss angemessene Garantien erbringen. Das heißt, die Lehrperson muss:

- a) entweder eine Bankgarantie vorlegen, wobei das Gehaltsamt die Höhe des Betrages festlegen muss
- b) oder eine Ermächtigung abgeben, dass die Summe der Sicherstellung von der Abfertigung in Abzug gebracht werden kann.

Diese besondere Form der Teilzeit kann in einem Zeitraum von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

10. Festlegung des Teilzeitverhältnisses, Verwendung der restlichen Stunden

Die Umwandlung eines Vollzeitverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis erfolgt mittels Arbeitsvertrag zwischen dem/der zuständigen Schuldirektor/in und der Lehrperson.

Die restlichen Unterrichtsstunden, die durch die Vergabe von Teilzeitaufträgen noch zur Verfügung stehen, werden für die Anpassung des rechtlichen Plansolls an die tatsächliche Situation im Sinne der geltenden Bestimmungen verwendet. Sind die genannten Operationen in Bezug auf die planmäßigen Lehrer beendet, werden eventuelle restliche Stunden für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen verwendet.

In der Grundschule werden in der Regel Reststunden von Schulen desselben Sprengels zu einem Lehrauftrag zusammengefasst. In begründeten Situationen kann selbst von einer Zusammenlegung der Reststunden innerhalb desselben Sprengels abgesehen werden.

11. Teilzeit für Integrationslehrpersonen

Der Integrationsunterricht besteht aufgrund seiner besonderen Zielsetzungen aus Tätigkeiten, die Tag für Tag fortgesetzt werden und keine Aufteilung der Arbeit der Lehrperson erlauben.

Daher können Integrationslehrer mit Teilzeitarbeit nur auf Stellen eingesetzt werden, die für einzelne Schüler Integrationsunterricht im Ausmaß von nicht mehr als der Wochenstundenanzahl des Teilzeitauftrages umfassen.

Dies um zu vermeiden, dass ein Schüler mit Behinderung von mehr als einem Integrationslehrer betreut wird.

Die Teilzeitarbeit der Integrationslehrer sollte horizontal beansprucht werden.

12. Teilzeitverhältnis für Personen im Wartestand

Lehrpersonen mit Anrecht auf Erziehungswartestand laut Artikel 13, Absatz 7 des Landeskollektivvertrages vom 25.3.2002 können für ein Teilzeitarbeitsverhältnis optieren. Anspruch auf diese Form der Teilzeitarbeit haben alle Lehrpersonen, auch jene in Teilzeit, die ab 1. September 2003 einen Erziehungswartestand in Anspruch nehmen.

Auch bei dieser Form der Teilzeit beträgt die Dauer ein Schuljahr.

Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen, die sich in diesem Schuljahr in Teilzeit befinden und für das Schuljahr 2003/04 einen Teilzeitwartestand beanspruchen möchten, wird in ein Vollzeitarbeitsverhältnis umgewandelt.

Mit dem Antrag um Teilzeitwartestand gibt die Lehrperson ihr Einverständnis zur Umwandlung. Gesuchsvordrucke werden mit einer getrennten Mitteilung übermittelt.

Bei Beendigung des Wartestandes innerhalb des Schuljahres (z.B. bei Erreichen des 8. Lebensjahres des Kindes oder bei Erreichen der Höchstdauer, die für den Wartestand vorgesehen sind) bleibt die Lehrkraft bis zum Ende des Schuljahres in Teilzeit im Dienst.

Wird der Wartestand hingegen durch eine Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit unterbrochen, befindet sich die Lehrperson für die Zeit der Abwesenheit in Vollzeit.

Der gekürzte Stundenplan umfasst mindestens 50% des vollen Stundenplanes. Die Beiträge für das Ruhegehalt und die Krankenversicherung für den restlichen Teil gehen zu Lasten der Landesverwaltung.

Der Termin für die Einreichung der Gesuche um diese Art der Teilzeitbeschäftigung wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt, wobei zu beachten ist, dass für den Wartestand aus Erziehungsgründen eine Vorankündigung von einem Monat vorgesehen ist.

Die Gesuche werden an die zuständige Schuldirektion gestellt, welche eine Kopie dem Schulamt übermittelt.

13. Teilnahme an Prüfungen

Zumal der Art.14, Absatz 4 des LKV vom 13.11.2002 vorsieht, dass bei Teilzeitarbeit keine Kürzung der Arbeitszeit bei Bewertungskonferenzen und Prüfungen erfolgt, müssen die Lehrpersonen in Teilzeit an allen Prüfungen teilnehmen, auch an den Abschlussprüfungen der Mittel- und Oberschulen. Die Arbeit, die mit diesem Auftrag verbunden ist, muss nach dem Stundenplan und den Modalitäten des Lehrpersonals mit Vollzeitarbeit geleistet werden.

Wenn die Lehrpersonen mit einem Teilzeitauftrag als Mitglieder der Abschlussprüfungskommissionen der Mittel- und Oberschulen eingesetzt sind, steht ihnen für den Zeitraum der effektiven Teilnahme an den Abschlussprüfungen dieselbe Vergütung zu wie den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeit.

14. Pension- Teilzeit

Das Lehrpersonal, welches die Voraussetzungen für eine Dienstaltersrente erfüllt, kann laut den Bestimmungen des Interministeriellen Dekretes vom 29.7.1997, Nr. 331 um freiwilligen Dienstaustritt ansuchen und gleichzeitig den Antrag stellen, in Teilzeit weiter zu arbeiten. Dabei muss sein Lehrauftrag inklusive Mehrleistungen genau 50% des Vollzeitauftrages betragen, in keinem Falle mehr! In der Mittel- und Oberschule kann er somit nicht mehr als insgesamt (Unterrichtsverpflichtung plus Mehrleistungen) 10 Wochenstunden betragen.

Lehrpersonen, die sich für Pension -Teilzeit entschieden haben, können nicht mehr in den Vollzeitdienst zurückkehren und müssen mindestens zwei Jahre in Pension - Teilzeit arbeiten, bevor sie voll in den Ruhestand treten können.

Was die Besoldung, die Vorsorge - und Ruhestandsverhandlung betrifft, wird auf die einschlägigen staatlichen Bestimmungen verwiesen.

Nimmt eine Lehrperson, die sich in einem Pension -Teilzeitverhältnis befindet, an den Abschlussprüfungen teil, so werden ihr die Stunden, welche sie zusätzlich zur Teilzeit leistet, gemäß Art. 6 Absatz 2 des Landeskollektivvertrages vom 22.08.2000 als Überstunden vergütet. Die Pensionsbeiträge werden der Lehrperson für diesen Zeitraum nicht gekürzt.

15. Hinweis auf andere Bestimmungen

Hinsichtlich der Tätigkeiten, die mit dem Teilzeitdienst vereinbar sind, also die Möglichkeit, gleichzeitig in einem Teilzeitdienstverhältnis als Lehrperson und einem anderen öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis stehen zu können, wird auf die einschlägigen staatlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf den Artikel 4 der Ministerialverordnung vom 22.7.1997, Nr.446.

Auskünfte werden erteilt:

Amt für Grundschulen	Tel. Nr. 0471/41 55 12
Amt für Mittelschulen	Tel. Nr. 0471/41 55 33/85
Amt für Oberschulen	Tel. Nr. 0471/41 55 76/73

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Peter Höllrigl

Anlagen
Gesuchsmuster